

Allgemeine Lieferbedingungen (ALB) GT Materials GmbH

Allgemeines und Anwendung

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AEB) für den Einkauf der GT Materials GmbH (GTM) gelten für alle Angebote, Bestellungen und Lieferungen die die GTM über den Kauf und die Lieferung von Leistungen abschließen, unabhängig davon, ob unser Geschäftspartner oder Lieferant (Verkäufer) diese selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft. Die ALB gelten auch für alle künftigen Verträge, die wir mit demselben Verkäufer über die Lieferung oder Leistung schließen, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen. Davon abweichende Vereinbarungen sind zwischen GTM und dem Kunden bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu vereinbaren. Bedingungen des Kunden haben keine Geltung und werden nicht zum Vertragsinhalt und werden bereits jetzt ausdrücklich widersprochen.
2. Durch Neufassung der vorliegenden ALB bzw. Lieferbedingungen, werden alle bisherigen ALB bzw. Lieferbedingungen des Unternehmens ersetzt. Bestehende Aufträge zum Zeitpunkt der Neufassung, bleiben unangetastet und gilt die Fassung vor. Die jeweils gültige Fassung finden Sie auf unserer Homepage unter www.gtmaterials.at.
3. Der Lieferant und Spediteur bestätigt, dass er diese Geschäftsbedingungen gelesen und genehmigt hat, sowie allfällige Unklarheiten beseitigt wurden. Der Lieferant und Spediteur erklärt seine eigenen Geschäftsbedingungen für nicht anwendbar.
4. Eigenmächtige Änderungen dieser ALB durch Wegstreichen, ergänzen, ausbessern von Punkten sind unzulässig. Änderungen müssen in schriftlicher Form durchgeführt werden.
5. Die Vereinbarung dieser ALB berührt nicht die Geltung von Konventionen in ihrer jeweils gültigen Fassung, so weit deren Bestimmungen zwingend eine abweichende Regelung vorschreiben, wie zum Beispiel die CMR. Ergänzend gelten die allgemeinen österreichischen Spediteurbedingungen (AÖSp) in der jeweils geltenden Fassung. Die AÖSp gelten auch im Verhältnis zu ausländischen Kunden.
6. Sind Verluste oder Schäden des Gutes äußerlich nicht erkennbar, obliegt dem Versender bzw. Kunden der Nachweis, dass der Verlust oder die Beschädigung während des Haftungszeitraumes eingetreten ist. Äußerlich erkennbare Schäden sind sofort bei Ablieferung, spätestens jedoch binnen fünf Tagen gegenüber GTM schriftlich geltend zu machen.
7. GTM hat wegen aller fälligen und nicht fälligen Ansprüche, die aus dem gegenständlichen Vertrag gegen den Kunden zustehen, ein Pfandrecht und ein Zurückhaltungsrecht an den in der Verfügungsgewalt befindlichen Gütern oder sonstigen Sachen. Sofern der Kunde bei Auftragserteilung nicht ausdrücklich den Eigentümer der Waren im Frachtbrief bekannt gibt, kann GTM davon ausgehen, dass das Frachtgut im Eigentum des Kunden steht. Der Kunde ist berechtigt, die Ausübung des Pfandrechts zu untersagen, sofern er GTM gleichzeitig ein gleichwertiges Sicherungsmittel (z.B. Bankgarantie) einräumt.
8. Vertragsbasis für den grenzüberschreitenden Verkehr sind die international geltenden CMR-Bedingungen. Für sonstige Vereinbarungen gelten die AÖSP in der neuesten Fassung.
9. Bei Unfall oder einer sonstigen Verzögerung der Zustellung, Schäden oder Ablieferhindernissen ist GTM sofort telefonisch oder schriftlich zu verständigen.
10. Der Frachtverrechnung muss, der vom Empfänger original bestätigte und unterfertigte Frachtbrief (CMR) angehängt werden, ansonsten wird die Rechnung von GTM nicht anerkannt.
11. Rechnungen und Dokumente werden nur per E-Mail und im .pdf - Dateiformat akzeptiert.
12. Eine Rechnung an GTM darf nicht mehr als eine „Bestellnummer“ enthalten. Die Bestellnummer ist dem jeweiligen Transportauftrag zu entnehmen. Jede Bestellnummer ist jeweils einer Transportrechnung zuzuordnen. Die Rechnung kann ansonsten nicht im System von GTM erfasst werden und wird nicht anerkannt.
13. Der Frächter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ladung ordnungsgemäß gesichert ist und den gesetzlichen Vorschriften entspricht.
14. Der Lieferant hat eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass die Beladung des Frachtgutes durchgeführt wird. Schäden, die auf Umstände während der Beladung zurückzuführen sind, fallen ausschließlich in die Haftungssphäre des Lieferanten.
15. Der Kunde hat eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass die Entladung des Frachtgutes durchgeführt wird. Schäden, die auf Umstände während der Entladung zurückzuführen sind, fallen ausschließlich in die Haftungssphäre des Kunden.
16. Der Frachtführer muss bei der Beladung die stückzahlmäßige Kontrolle durchführen und etwaige Fehlmengen bzw. Schäden sofort am CMR-Frachtbrief vermerken, sowie umgehend GTM darüber informieren. Entstandene Kosten aus einer falschen stückzahlmäßigen Kontrolle kann GTM unverzüglich dem Frachtführer in Rechnung stellen.
17. Schriftlich erteilte Transportaufträge sind auch ohne Gegenzeichnung innerhalb zwei Stunden bindend.
18. Ein Storno des Transportauftrages ist nur bis längstens 48 Stunden vor Übernahme des Gutes kostenfrei möglich, danach ist GTM gezwungen, die entstandenen Kosten an den Vertragspartner zu verrechnen.
19. Wird nach Auftragserteilung ein entsprechender LKW mit dem vorgeschriebenen Fassungsvermögen nicht fristgerecht gestellt, behält sich GTM vor, die vereinbarte Fracht anderweitig zu vergeben und die entstandenen Kosten an den Vertragspartner zu verrechnen.
20. Die erteilten Transportaufträge unterliegen österreichischem Recht, der Erfüllungsort ist Graz und als Gerichtsstand gilt das sachlich zuständige Gericht in Graz als vereinbart.
21. Die erteilten Transportaufträge enthalten vorgegebene Be- und Entladetermine. Diese gelten als verbindlich vereinbart. Wird die vereinbarte Leistung nicht fristgerecht erfüllt, behält sich GTM vor, die vereinbarte Fracht anderweitig zu vergeben und die entstandenen Kosten an den Vertragspartner zu verrechnen.
22. Es gilt ein Umladeverbot des Frachtgutes. Abweichungen, müssen GTM schriftlich vorab angekündigt werden.

23. Handelt es sich beim Transportauftrag um ein ADR-Gut, sind sämtliche gültigen Gefahrgutvorschriften einzuhalten.
24. Der Auftragnehmer von GTM ist verpflichtet, für allenfalls notwendige behördliche Bewilligungen im In- und Ausland selbst Sorge zu tragen.
25. Der Auftragnehmer verpflichtet sich bei der Durchführung aller Speditions- bzw. Frachtverträge dafür zu sorgen, dass die eingesetzten Fahrer, die nicht Angehörige eines EU- oder EWR-Mitgliedsstaates sind, über die erforderliche Arbeitserlaubnis verfügen, sowie alle sonstigen gesetzlichen Auflagen und Vorschriften im Zusammenhang mit der Beschäftigung als Fahrzeuglenker erfüllt sind.
26. Die Weitergabe der von GTM erteilten Transportaufträge an Unterfrachtführer bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von GTM
27. Der Auftragnehmer verpflichtet sich an die Bestimmungen des Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetzes (AVRAG) in Kombination mit dem Lohn- und Sozialdumpingbekämpfungsgesetzes (LSDB-G) zu halten, sowie die Vorgaben zu Sabotagebestimmungen einzuhalten. Des Weiteren ist der Auftragnehmer zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes (MiLoG) verpflichtet. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass er und seine Subunternehmer die Regelung des MiLoG, insbesondere die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohnes, einhalten. Der Auftragnehmer wird GTM von sämtlichen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freistellen, die gegen GTM aufgrund eines Verstoßes des Auftragnehmers bzw. aufgrund eines Verstoßes seiner Erfüllungsgehilfen gegen das MiLoG geltend gemacht werden. Dritte im Sinn vorstehender Regelung sind insbesondere die Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder eines Subunternehmens. Die Freistellung des Auftragnehmers gilt auch für sämtliche Sanktionen, Bußgelder oder sonstige Maßnahmen oder Ansprüche, die von Behörden oder sonstigen Organisationen gegen GTM wegen etwaiger Verstöße des Auftragnehmers oder eines Subunternehmens gegen das MiLoG geltend gemacht werden sowie auch sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Rechtsverteidigung anfallen.